

Feuerwehrsatzung der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 11. Mai 2016 die folgende Satzung beschlossen.

Wegen der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird in der nachfolgenden Satzung nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Ludwigsburg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Ludwigsburg, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften (I),
2. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in:
 - Innenstadt (II)
 - Innenstadt (III)
 - Eglosheim (IV)
 - Hoheneck (V)
 - Oßweil (VI)
 - Pflugfelden (VII)
 - Neckarweihingen (VIII)
 - Poppenweiler (IX)
3. der Alters- und Ehrenabteilung,
4. der Jugendfeuerwehr.

(3) Bei Bedarf können weitere Abteilungen aufgestellt werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. Bei Schadensfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
Ein öffentlicher Notstand ist durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11, Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuerwehrsicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften richtet sich nach den persönlichen Voraussetzungen und dem Beamten- oder Tarifrecht.

(2) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen jedoch erst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und Vorliegen einer uneingeschränkten Atemschutzgeräteträgertauglichkeit nach G 26.3, welche innerhalb der Probezeit nachzuweisen ist, an Einsätzen teilnehmen.

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Einsatzdienstes gewachsen und uneingeschränkt atemschutztauglich sind.

3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 – 306c StGB verurteilt wurden.

(3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit beträgt zwölf Monate nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung. Sie endet jedoch frühestens nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden.

(4) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11, Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4, Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstplichten nach § 5 Abs. 6 und 7 dieser Satzung zulassen.

(5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Es ist ein erweitertes Führungszeugnis in der Ausführung –OE- vorzulegen. Über die Aufnahme auf Probe oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neuaufgenommene Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Bewerber durch den Feuerwehrkommandanten schriftlich mitzuteilen.

(7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen von der Stadt Ludwigsburg ausgestellten Dienstausweis.

§ 3 a Mitgliedschaftsformen

(1) Es werden folgende Mitgliedschaftsformen unterschieden:

1. Regelmitgliedschaft

2. Doppelmitgliedschaft

3. Ergänzende Einsatzzuordnung

4. Passive Mitgliedschaft

(2) Regelmitgliedschaft

Regelmitglied wird, wer seinen ersten oder zweiten Wohnsitz im Gemeindegebiet Ludwigsburg hat. Die Abteilungszuteilung erfolgt nach den Vorgaben des Zuteilungsplans. Hier gilt als Grundlage der erste Wohnsitz.

Regelmitglied kann auch bleiben, wer die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, seinen ersten Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, jedoch die regelmäßige Arbeitsstätte (Studienplatz, Schul-, Ausbildungsstätte) sich im Gemeindegebiet Ludwigsburg befindet. Die Abteilungszuteilung erfolgt nach den Vorgaben des Zuteilungsplans. Hier gilt als Grundlage der Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte (Studienplatz, Schul-, Ausbildungsstätte).

Dies gilt sinngemäß auch bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Gemeindebereiches Ludwigsburg. Hier ist grundsätzlich der Wechsel in die zuständige Abteilung nach den Vorgaben des Zuteilungsplans notwendig.

Ein Verbleib in der ursprünglichen Abteilung ist nur dann möglich, wenn sich zumindest der Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte (Studienplatz, Schul-, Ausbildungsstätte) im Zuständigkeitsbereich nach Zuteilungsplan befindet.

Für die Regelmitgliedschaft gelten alle Rechten und Pflichten aus dem Feuerwehrgesetz sowie dieser Satzung.

(3) Doppelmitgliedschaft

Doppelmitglied kann werden, wer bereits Mitglied einer Feuerwehr ist und dessen regelmäßige Arbeitsstätte (Studienplatz, Schul-, Ausbildungsstätte) sich im Gemeindebereich Ludwigsburg befindet. Die Abteilungszuteilung erfolgt nach Vorgaben des Zuteilungsplans.

Doppelmitgliedschaften ausschließlich innerhalb der Feuerwehr Ludwigsburg sind nicht möglich. Für die Doppelmitgliedschaft gelten alle Rechte und Pflichten aus dem Feuerwehrgesetz sowie dieser Satzung.

(4) Ergänzende Einsatzzuordnung

Die ergänzende Einsatzzuordnung kann unterschieden werden in:

a) Angehörige von Abteilungen der Feuerwehr Ludwigsburg, die in Wirkungsbereichen anderer Abteilungen als der Regelmitgliedschaft, ihre regelmäßige Arbeitsstätte (Studienplatz, Schul-, Ausbildungsstätte) haben.

b) Angehörige von Feuerwehren außerhalb des Gemeindegebietes Ludwigsburg, deren regelmäßige Arbeitsstätte (Studienplatz, Schul-, Ausbildungsstätte) sich im Gemeindegebiet Ludwigsburg befindet, die aber die gesamten Pflichten einer Doppelmitgliedschaft in der Feuerwehr Ludwigsburg nicht wahrnehmen.

Rechte und Pflichten aus Mitgliedschaften der ergänzenden Einsatzzuordnung erstrecken sich ausschließlich auf den Einsatzdienst. Es besteht aus dieser Zuordnung kein Abstimmungsrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht, und daraus kein Anspruch auf die Teilnahme an Sonderdiensten.

(5) Passive Mitgliedschaft

1. Angehörige der Feuerwehr Ludwigsburg können auf Antrag passives Mitglied werden.

2. Passive Mitglieder sind vom Einsatzdienst ausgeschlossen.

3. Die Teilnahme an Sonderdiensten ist möglich.

4. Die passive Mitgliedschaft findet in den Einsatzabteilungen und in der Jugendfeuerwehr statt.

5. Über die Aufnahme in die passive Mitgliedschaft entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der jeweilige Abteilungsausschuss ist zu hören.

6. Die passive Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Feuerwehrangehörigen, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie kann auf Antrag nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Kommandanten aufgehoben werden.

7. Passive Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er in die passive Mitgliedschaft oder nach § 6 Abs. 1 in die Alters- und Ehrenabteilung wechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen und beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In Fällen der Nummer 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungs-kommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere:

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Abteilung 1 –hauptamtliche Kräfte-, sind Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Anstellungsverhältnis bei der Stadt Ludwigsburg sowie den einschlägigen Dienstvorschriften und den gesetzlichen Laufbahnbestimmungen.

(2) Die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder in der Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur erforderlich ist.

(7) Die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden.

(8) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 6 Nr. 1 und / oder 2 befreit werden.

(9) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 6 Nr. 1 und 2.

(10) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis 1.000 € ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderates auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung den ehrenamtlich tätigen Angehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

(11) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde oder anderen Zuteilungsbezirk der Stadt Ludwigsburg verlegt, hat dies binnen einer Woche über den Abteilungskommandanten dem Feuerwehrkommandanten schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde oder anderen Zuständigkeitsbezirk der Stadt Ludwigsburg verlegt.

§ 6 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann unter Überlassung der Uniform und Dienstkleidung übernommen, wer mit Vollendung des 65'ten Lebensjahres als aktives oder passives Mitglied aus einer Einsatzabteilung ausscheidet. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(2) Nach § 9 dieser Satzung ernannte Ehrenmitglieder werden Mitglieder dieser Abteilung.

(3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zur Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiter zu führen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Abteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich. Er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt und von diesem in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen Jugendfeuerwehr Ludwigsburg. Diese besteht aus den Jugendfeuerwehrgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen aufgestellt werden können.

(2) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

(3) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendrichtergesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss. Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

- I. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
- II. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- III. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- IV. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,

V. er das 27. Lebensjahr vollendet oder

VI. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet.
§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig teilzunehmen, dienstlichen Anweisungen zu folgen und sich kameradschaftlich zu verhalten.

(5) Der Feuerwehrkommandant schlägt im Benehmen mit den Gruppenleitern der Jugendfeuerwehr (Wahl durch den Jugendwehrausschuss) dem Feuerwehrausschuss den Leiter der Jugendfeuerwehr und seinen Stellvertreter für 5 Jahre zur Wahl vor. Dies gilt sinngemäß auch für die Bestellung der Jugendwarte in den Einsatzabteilungen.

Der Feuerwehrkommandant kann erforderlichenfalls geeignet erscheinende Feuerwehrangehörige mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.

Im Benehmen mit dem Leiter der Jugendfeuerwehr kann der Feuerwehrkommandant zusätzliche Gruppenleiter bestellen. Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss ein aktiver Feuerwehrangehöriger sein der den Gruppenführerlehrgang besucht haben muss und einen Jugendfeuerwehrwartlehrgang besucht haben sollte. Die Bestellung wird auf 2 Jahre beschränkt, wenn diese Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

(6) Die Organe der Jugendfeuerwehr sind:

1. Der Leiter der Jugendfeuerwehr
2. Die Gruppenleiter
3. Der Jugendwehrausschuss

Weiteres regelt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Ludwigsburg.

§ 8 Feuerwehrmusik

Bei Bedarf kann eine Musikabteilung aufgestellt werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

(1) Der Feuerwehrausschuss kann Personen die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Der Gemeinderat kann auf Vorschläge des Feuerwehrausschusses verdiente Kommandanten oder Abteilungscommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zum Ehrenkommandanten ernennen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant
2. Abteilungskommandanten
3. Leiter der Alters- und Ehrenabteilung
4. Leiter der Jugendfeuerwehr
5. Feuerwehrausschuss
6. Abteilungsausschüsse
7. Hauptversammlung
8. Abteilungsversammlungen

Die Feuerwehr wird rechtlich vertreten durch den Oberbürgermeister.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrkommandant und ehrenamtlich tätige Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

(3) Vor der Bestellung eines hauptamtlichen tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptamtlich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Wird ein hauptamtlicher Kommandant bestellt, sind seine Stellvertreter aus den Reihen der Einsatzabteilungen zu wählen.

(4) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und ehrenamtlich tätigen Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(5) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und ehrenamtlich tätigen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

(7) Nach Ablauf Ihrer Amtszeit oder im Fall Ihres vorzeitigen Ausscheidens haben Sie Ihr Amt bis zum Antritt eines Nachfolgers weiter zu führen.

(8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG).

(9) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten sind Aufgabenträger. Art und Umfang der delegierten Aufgaben werden zwischen dem Kommandanten und seinen Stellvertretern sowie unter Einbindung des Feuerwehrausschusses festgelegt. In Abwesenheit des Kommandanten, vertreten ihn die Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten.

Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angerhörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und –einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Kassenverwalters zu überwachen,
7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG)

(10) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Absatz 1 Nr.2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandant bei seinen Aufgaben.

(11) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(12) Gegen eine Wahl des ehrenamtlichen tätigen Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(13) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG)

§ 12 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses und des Feuerwehrausschusses widerrufen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahre gewählt.

(2) Der Schriftführer protokolliert die durch den Kommandanten festgelegten Sitzungen. Verantwortlich für die Inhalte der Niederschriften ist der jeweilige Sitzungsleiter.

(3) Der Kassenverwalter führt die Kameradschaftskasse (Sondervermögen gemäß § 18 FWG) auf Weisung des Feuerwehrkommandanten im Rahmen des Wirtschaftsplans und erstellt den Rechnungsabschluss.

(4) Für Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) der Feuerwehrkommandant als Vorsitzender oder einer seiner Vertreter,
- b) die Abteilungskommandanten,
- c) je ein gewählter Angehöriger der aktiven Einsatzabteilungen,
- d) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- e) der Stadtjugendwart

Die stimmberechtigten Mitglieder der Einsatzabteilungen werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl von den jeweiligen wahlberechtigten Mitgliedern ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) die stellvertretenden Kommandanten insofern sie nicht die Stellvertretung des Vorsitzenden ausüben,
- b) Leiter der Abteilung hauptamtlicher Kräfte. Wird in Personalunion die Funktion des Leiters der Abteilung hauptberuflicher Kräfte durch den Kommandanten wahrgenommen, so ist der stellv. Leiter der Abteilung hauptberuflicher Kräfte Regelmitglied des Feuerwehrausschusses.
- c) Ein gewählter Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
- d) der Schriftführer,
- e) der Kassenverwalter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Der Oberbürgermeister erhält die Einladungen der Sitzungen des Feuerwehrausschusses und kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist den Ausschussmitgliedern und dem Oberbürgermeister zeitnah zuzustellen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(8) Bei jeder ehrenamtlichen Einsatzabteilung ist ein Ausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den von den jeweils aktiven Angehörigen der Abteilungen gewählten Vertretern. Die Mitglieder werden in den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Anzahl der zu wählenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung bestimmt. Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied der Schriftführer und der Kassenverwalter und das jeweils gewählte Mitglied des Feuerwehrausschusses an. Die Absätze vier und fünf gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist über die Sitzungen zu unterrichten. Er kann jederzeit an Beratungen teilnehmen und ist berechtigt, den Abteilungsausschuss mit Angabe des Grundes direkt einzuberufen.

(9) Der Feuerwehrausschuss berät und unterstützt den Kommandanten in grundsätzlichen Angelegenheiten der Feuerwehr. Dem Feuerwehrausschuss sind vom Kommandanten alle wesentlichen Angelegenheiten zur Beratung zu unterbreiten.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt.
Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandant einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist.
Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der ehrenamtlichen Einsatzabteilungen der Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, wobei an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Abteilungskommandanten, der Stadtjugendwart, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung treten.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. § 8 des FwG bleibt unberührt.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Feuerwehrangehöriger vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§8, Abs. 2, Satz 3, Feuerwehrgesetz) eignen.

(6) Für die Wahlen in den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen der Feuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Gesamtfeuerwehr und für die in § 1 Abs. 2 unter Ziffer 1, 2 und 4 in dieser Satzung genannten Abteilungen werden gemäß den Bestimmungen § 18 FwG Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Diese Sondervermögen bestehen aus:

1. Zuwendung der Stadt und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstige Einnahmen
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters für dieses Sondervermögen einen Wirtschaftsplan auf, welcher die im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Nicht gedeckte außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Der Wirtschaftsplan ist vom Oberbürgermeister und dem Kommandanten zu unterzeichnen und dauerhaft aufzubewahren.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Dieser kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Für das gemäß den Bestimmungen Absatz 1 bis 4 jeweils gebildete Sondervermögen sind Bankverbindungen mit Kontokorrentkonto auf Guthabenbasis und Konten zur Vermögensanlage ohne finanzielle Risiken auf den Namen der Stadt Ludwigsburg mit der Zusatzbezeichnung „Sondervermögen, Kameradschaftskasse, Feuerwehr Ludwigsburg, Gesamtfeuerwehr oder Abteilungsbezeichnung“ anzulegen. Vertretungsberechtigte Person für die Konten der Kameradschaftskasse ist der Feuerwehrkommandant. Er ist berechtigt dem zur Kassenführung beauftragten Kassenverwalter Vollmacht zu erteilen. Der Fachbereich Finanzen erhält einmal pro Jahr, zum 31.12., eine Aufstellung der vom Sondervermögen geführten Bankkonten.

(6) Die für das Sondervermögen eingerichteten Kameradschaftskassen sind jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Feuerwehrausschuss angehören und die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen. Für mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände ab einem Wert von € 410,- ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.

(7) Für die bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr und bei der Jugendfeuerwehr im Sinne des Abs. 1 gebildeten Sondervermögen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend, wobei an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Abteilungskommandanten, der Stadtjugendwart, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung treten.

§ 18 In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 18.12.2003 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 11.05.2016

Werner Spec
Oberbürgermeister